



Satzung des TV 1883 Bous e.V.

Inhaltsverzeichnis.....	3
§1 Name, Sitz	4
§2 Zweck & Aufgaben	4
§3 Mitgliedschaft	4
§3.1 Beitritte	5
§3.2 Austritte	5
§3.3 Ausschluss eines Mitglieds.....	6
§4 Rechte der Mitglieder.....	6
§5 Pflichten der Mitglieder.....	7
§6 Beiträge.....	7
§7 Verwaltung des Vereins.....	8
§7.1 Der Vorstand	8
§7.2 Der erweiterte Vorstand.....	8
§7.3 Der Sportausschuss	9
§7.4 weitere Positionen	10
§7.5 Die Mitgliederversammlung	10
§7.6 Die Jugendversammlung.....	11
§7.7 Der Jugendausschuss.....	12
§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§9 Wahl des Vorstandes.....	13
§10 Geschäftsführung des Vereins.....	13
§11 Kassenprüfungen.....	14
§12 Satzungsänderungen	14
§13 Datenschutz	14
§14 Auflösung des Vereins	14

Für alle personenbezogenen Positionen gilt im Bedarfsfall die entsprechende Geschlechtsform.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1883 Bous e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bous.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Saarlouis (Reg.-Nr. 805) eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Turnerbund an.

§ 2 Zweck & Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung sowie die Förderung und Erziehung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche – keine wirtschaftlichen – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seiner satzungsmäßigen Zwecke liegendem Gebiet, steht ihm nicht zu.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist eine freiwillige.
2. Der Verein führt Schüler (bis 14 Jahre), Jugendliche (bis 18 Jahre), aktive Mitglieder (ab 18 Jahren) und Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

3. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des erweiterten Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Beitragsordnung (BO) regelt Weiteres. Die BO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der BO - hiervon ausgenommen die in §6 Absatz 2 genannten Beschlüsse der Mitgliederversammlung - ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle BO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Über uns/Beitragsordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 3.1 Beitritte

1. Mitglieder des Vereins können Personen aller Geschlechter werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Erklärung des Beitritts für einen Minderjährigen erklären sich der bzw. die Erziehungsberechtigte(n) einverstanden mit der selbstständigen Ausübung des Stimmrechts durch diesen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
3. Der Antrag eines Mitgliedes auf Aufnahme in den Verein ist dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei Aufnahme ist dem Mitglied Einblick in die Satzung zu gewähren.
5. Der erweiterte Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
6. Als Nachweis über die Mitgliedschaft dient der Beitragsnachweis des letzten Quartals.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

§ 3.2 Austritte

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat vor Quartalsende schriftlich anzuzeigen.
2. Um eine korrekte Zuordnung einer Kündigung zu gewährleisten, muss diese folgende Angaben enthalten:
 - Name und Vorname (bei Zahlung eines Familienbeitrags die Namen aller Betroffenen)
 - Geburtsdatum

- verwendete IBAN und/oder SEPA-Mandatsreferenz

§ 3.3 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der erweiterte Vorstand die Beitragszahlung stunden oder aufheben.
 - b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
 - c) das Mitglied die Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Anordnungen des erweiterten Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
 - d) das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.
2. Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen und seine Begünstigungen wahrzunehmen.
3. Mitglieder, die 16 Jahre alt sind oder älter, können wählen und, sofern sie volljährig sind, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 16 Jahren weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
4. Ausnahmen:
 - Der Jugendwart ist ab dem 16. Lebensjahr wählbar (Satzung des STB).

- In der Jugendversammlung haben alle das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Vertreter des Jugendausschusses sind in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten der Vereinsmitglieder sind unter anderem:
 - a) Zahlung des festgelegten Vereinsbeitrages
 - b) Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins
 - d) Die Mitglieder erkennen außerdem die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisationen, welchen die Fachverbände angehören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Der erweiterte Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Über die Art und Weise der Beitragserhebung entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die in §6 Absatz 2 genannten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Beitragsordnung (siehe §3 Absatz 5) veröffentlicht. Diese regelt Weiteres.

§ 7 Verwaltung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Sportausschuss
 - die Mitgliederversammlung
 - der Jugendausschuss
 - die Jugendversammlung
2. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen und Mitglieder des TV 1883 Bous e.V. sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein.

§ 7.1 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

§7.2 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem stellvertretenden Kassenwart
 - g) dem Oberturnwart
 - h) dem Jugendwart
 - i) dem Pressewart
 - j) den Spartenleitern oder deren Stellvertretern
 - k) mehreren Beisitzern
2. Zur Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - b) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
 - d) Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - e) Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder

- f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- h) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- i) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

3. Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende berufen die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein, leiten dieselben und stellen die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihnen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die in der Regel einmal im Monat stattfinden, lädt der/die 1. oder 2. Vorsitzende – unter Beifügung der Tagesordnung – innerhalb einer Frist von fünf Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell oder als hybride Veranstaltungen durchgeführt werden.
6. Der erweiterte Vorstand ist auch auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen.
7. Über die Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
8. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.
9. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
10. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
11. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
12. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
13. Aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes wird der geschäftsführende Vorstand gebildet, der befugt ist, dringende Entscheidungen kurzfristig zu treffen. Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Kassenwart
 - e) der Oberturnwart
 - f) der Jugendwart

§7.3 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Oberturnwart
 - b) den Spartenleitern und Stellvertretern der im Verein vertretenen Sparten
 - c) dem Jugendwart

2. Der Oberturnwart beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Bedarf stattfinden. Diese können auch virtuell oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.
3. Bei Bedarf können zu den Sitzungen auch Personen eingeladen werden, die nach dieser Satzung nicht zum Sportausschuss gehören.
4. Die Abstimmungen im Sportausschuss finden mit einfacher Mehrheit statt.
5. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende sind zu den Sitzungen einzuladen.
6. Über jede Sitzung des Sportausschusses ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§7.4 Weitere Positionen

1. Der Oberturnwart führt den Vorsitz in den Sportausschusssitzungen und ist verantwortlich für die gesamten sport- und spielbetriebstechnischen Angelegenheiten des Vereins. Außerdem ist er für die Überwachung der Gesundheit der Sportler verantwortlich.
2. Der Jugendwart ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe.
3. Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch die Presse, Rundfunk und Fernsehen. Außerdem obliegt ihm die Gestaltung der Vereinszeitung, falls eine solche vorhanden ist.
4. Der Gerätewart ist verantwortlich für die Kontrolle und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte sowie für das Inventar.
5. Dem Zeltplatzwart obliegt die Pflege des Jugendzeltplatzes.
6. Der Turnparkwart ist verantwortlich für die Kontrolle und Pflege des Turnparks.
7. Der Jugendsprecher steht dem Jugendausschuss vor. Er ist damit Vertreter für die Belange aller Kinder und Jugendlicher sowie ihr Bindeglied zum Jugendwart und zum Vereinsvorstand.

§7.5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vorher, unter Mitteilung

der Tagesordnung durch eine entsprechende Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.tvbous.de einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung ist in der ersten Hälfte des Jahres einzuberufen. Folgende Punkte sind Gegenstand ihrer Tagesordnung:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen
6. Weitere Punkte können auf Antrag auch während der Versammlung der Tagesordnung hinzugefügt werden, sofern die Versammlung dies beschließt.
7. Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Geschäftsführer (Schriftführer) ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder.
9. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.
12. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§7.6 Die Jugendversammlung

1. Zur Teilnahme an der Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, die zwischen acht und 23 Jahren alt sind.
2. Der Jugendwart oder sein Vertreter lädt zur Jugendversammlung ein und leitet diese.
3. Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt, wobei nur alle zwei Jahre gewählt wird. Sie kann auch virtuell oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Jugendversammlung

- wählt den Jugendsprecher
- wählt die Mitglieder des Jugendausschusses
- berichtet über Projekte und Veranstaltungen aus dem Bereich der Jugendarbeit
- stellt Jugendangebote des Vereins vor

5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Abstimmungen in der Jugendversammlung finden mit einfacher Mehrheit statt.
6. Über alle Jugendversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Jugendsprecher ein Protokoll zu führen. Dieses ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über jede Sitzung der Jugendversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§7.7 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendwart oder seinem Vertreter
 - b) dem Jugendsprecher
 - c) von der Jugendversammlung gewählten Vereinsmitgliedern zwischen acht und 23 Jahren
2. Aufgaben des Jugendausschusses:
 - Planung und Durchführung von Projekten im Bereich der Jugendarbeit (Ferienfreizeiten, Ausflüge, Veranstaltungen etc.)
 - Erarbeitung neuer Projekte im Bereich der Jugendarbeit
 - Feedback zu Training, Übungsleitern, Geräten, Ausrüstung etc. an den Jugendwart bzw. den Vorstand
3. Der Jugendausschuss darf zwei Mitglieder zu den Vorstandssitzungen entsenden. Diese sind dort stimmberechtigt.
4. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses lädt der Jugendwart ein. Sie finden nach Bedarf statt, mindestens zweimal jährlich, und können auch virtuell oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.
5. Die Abstimmungen im Jugendausschuss finden mit einfacher Mehrheit statt. Über jede Sitzung des Jugendausschusses sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mehr als zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Ein Grund der Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Belege für die laufenden Geschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet.
3. Der Geschäftsführer erledigt die anfallende Korrespondenz, führt die Protokolle über die Versammlungen und Sitzungen.
4. Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfungen

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss zu überprüfen.
3. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der

abgegebenen Stimmen. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens 25 % der gesamten stimmberechtigten Mitgliederzahl erreicht ist.

2. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von mindestens 75% der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in der Gemeinde Bous.